

Satzung

BdRA Bundesverband der Ratinganalysten e.V.

Stand: 2. Juli 2014 / 1. April 2016

BdRA Bundesverband der Ratinganalysten e.V.
Sitz Berlin | Vereinsregister: Berlin Charlottenburg 18475 Nz
Bundesgeschäftsstelle: Kurfürstendamm 136 | 10711 Berlin
Tel.: +49 30 2000425 69 Fax: +49 30 2000425 9969
eMail: info@bdra.de

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

1. Der Verein führt den Namen BdRA Bundesverband der Ratinganalysten e.V.
2. Sitz des Vereins ist Berlin.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister Berlin-Charlottenburg unter der Nummer 18475 Nz eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Berufsstandes der Rating Analysten und die Förderung des Verstehens von Credit Ratings an den Finanzmärkten und in der Öffentlichkeit als unverzichtbares Instrument des Gläubigerschutzes von Anlegern.

Der Bundesverband bezweckt hierzu insbesondere

- die Förderung der Ausbildung und der Weiterbildung von Rating Analysten,
- die Schaffung von Qualitätsstandards für die Tätigkeit der Rating Analysten,
- die Akkreditierung von Rating Analysten mit nachgewiesener besonderer Fachkunde als „Certified Rating Analyst (BdRA)“,
- die Bildung von Arbeitskreisen zum Zweck des Erfahrungsaustausches und zur Auseinandersetzung mit den Rating-Methoden und Rating-Prozessen, die bei der Erstellung von Credit Ratings angewandt werden, sowie deren Weiterentwicklung,
- die Kommunikation mit Interessengruppen zur Verbesserung des Verstehens der Notwendigkeit und der Aussagen von Credit Ratings und
- die Förderung der Interessen von Rating Analysten durch Mitwirkung und Einflussnahme in nationalen und internationalen Verbänden und Einrichtungen.

§ 3 Unabhängigkeit und Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist parteipolitisch und weltanschaulich unabhängig.
2. Der Verein verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke, sondern ist ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig sowie selbstlos tätig im Sinne der Abgabenordnung.

§ 4 Satzungsgemäße Mittelverwendung

1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Verein darf Niemanden durch Ausgaben, die unverhältnismäßig hoch oder dem Vereinszweck fremd sind, begünstigen.
2. Vergütungen für Mitglieder des Präsidiums und ehrenamtliche Geschäftsführer im Sinne des §§ 11 und 12 dieser Satzung sind im Rahmen von Aufwandsentschädigungen zulässig. Der tatsächliche Aufwand ist in geeigneter Weise zu dokumentieren und dem Verein zu Nachweiszwecken zu überlassen. Auslagen können gegen Vorlage und Überlassung der Belege im Rahmen der steuerlich zulässigen Beträge erstattet werden. Im Fall der hauptamtlichen Geschäftsführung durch besonderen Vertreter ist die Zahlung einer Vergütung im Rahmen eines Dienstvertrages zulässig.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die zur Förderung der Zwecke des Vereins beitragen will. Firmenmitglieder benennen eine oder mehrere Personen, die allein oder gemeinsam die Mitgliedsrechte der Firma wahrnehmen sollen.
2. Der Aufnahmeausschuss entscheidet über die Aufnahme. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

§ 6 Ehrenmitgliedschaft

Das Präsidium des Verbandes kann ordentlichen Mitgliedern die Ehrenmitgliedschaft antragen. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder. Sie sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben das Recht zur Teilnahme an Mitgliederversammlungen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Mitglieder können die Einrichtungen und Leistungen des Vereins nach Maßgabe der jeweils gültigen Bedingungen nutzen.
2. Die Mitglieder leisten jährlich Mitgliedsbeiträge zur Abdeckung der zur Förderung des Vereinszwecks erforderlichen Aufwendungen. Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge beschließt die Mitgliederversammlung. Der Beitrag wird zu Beginn eines Kalenderjahres zur Zahlung fällig. Unterjährig eintretende Mitglieder zahlen ab Beginn des Folgemonats nach Wirksamkeit des Eintritts den anteiligen Jahresbeitrag.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss des Mitglieds aus dem Verein sowie durch die Auflösung des Vereins.
2. Jedes Mitglied kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Jahresende durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Präsidium seinen Austritt erklären.
3. Das Präsidium kann den Ausschluss eines Mitgliedes aus wichtigem Grund beschließen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn das Mitglied das Ansehen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt, dem Vereinszweck zuwiderhandelt oder in massiver Weise die Interessen des Vereins verletzt, mit der Beitragszahlung mehr als 6 Monate im Rückstand ist oder über das Vermögen des Mitglieds ein Insolvenzverfahren eröffnet worden ist.
4. Das Präsidium hat dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, bevor über seinen Ausschluss entschieden wird. Der Ausschluss wird dem Mitglied schriftlich mitgeteilt.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. das Präsidium.

Die Mitglieder des Präsidiums sind Vorstände im Sinne des § 26 BGB und werden im Vereinsregister geführt.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung beschließt über
 - die Bestellung und Abberufung von Mitgliedern des Präsidiums,
 - die Entlastung des Präsidiums,
 - die Wahl der Kassenprüfer,
 - die Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge,
 - die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - die Änderung der Satzung,
 - die Auflösung des Vereins,
 - und die Verwendung des Vermögens.

2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Sie ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Eine Mitgliederversammlung ist ferner einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn die Einberufung von 10 % der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
3. Das Präsidium beruft die Mitgliederversammlung durch schriftliche Einladung der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung ein. Die Einladung muss mindestens drei Wochen vor dem Termin an die Mitglieder versandt werden. Die Einladung kann auch auf elektronischem Weg an die zuletzt vom Mitglied bekannt gegebene eMail-Adresse versandt werden.
4. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Versammlung eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet das Präsidium. Wird der Antrag auf Ergänzung der Tagesordnung abgelehnt, hat der Antragsteller das Recht, die Mitgliederversammlung über die Aufnahme des Antrags in die Tagesordnung entscheiden zu lassen.
5. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind nur zu Sachverhalten möglich, die in die Tagesordnung aufgenommen wurden und die in den Bereich des § 10 Nr. 1 fallen.
6. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht nach dem Gesetz oder dieser Satzung eine andere Mehrheit vorgeschrieben ist. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen.
7. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Präsidiums oder seinem Stellvertreter geleitet. Bei Abwesenheit beider Mandatsträger wählt die Mitgliederversammlung ein anderes anwesendes Mitglied des Präsidiums zum Versammlungsleiter.
8. Zur Wahl der Mitglieder des Präsidiums wird von der Mitgliederversammlung ein Wahlleiter aus der Mitte der Mitglieder gewählt. Die Mitglieder des Präsidiums werden einzeln unter Bezeichnung ihrer Funktion für drei Jahre gewählt und bleiben nach Ablauf dieser Zeit bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahlen erfolgen durch Handzeichen, wenn kein anwesendes Mitglied diesem Vorgehen widerspricht. Wenn ein Mitglied dies verlangt, erfolgt die Wahl der Mitglieder zum Präsidium schriftlich und geheim.
9. Über die Ergebnisse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift muss den Mitgliedern innerhalb von 3 Monaten zugänglich gemacht werden. Einwendungen können nur innerhalb eines Monats, nachdem die Niederschrift zugänglich gemacht worden ist, erhoben werden.

§ 11 Präsidium

1. Der Verein wird vom Präsidium geleitet.
2. Das Präsidium setzt sich aus mindestens 3 Personen zusammen. Es sind dies der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und Schriftführer sowie der Schatzmeister.
3. Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Präsidiums weitere Mitglieder in das Präsidium wählen, um eine angemessene Wahrnehmung der Vereinszwecke zu gewährleisten.
4. Alle Mitglieder des Präsidiums bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB und vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Mitglieder des Präsidiums vertreten den Verein gemeinschaftlich handelnd als Vorstände im Sinne des § 26 BGB.
5. Im Innenverhältnis regelt ein Geschäftsverteilungsplan die Zuständigkeiten.
6. Das Präsidium führt die Geschäfte im Rahmen der satzungsmäßigen Zwecke. Entscheidungen im Präsidium werden in Sitzungen durch Beschlüsse mit einfacher Mehrheit bei Teilnahme von mindestens 3 Präsidiumsmitgliedern getroffen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden. Über Beschlüsse und die Ergebnisse der Präsidiumssitzungen wird ein Protokoll erstellt. Dies wird allen Mitgliedern des Präsidiums zugänglich gemacht.
7. Präsidiumssitzungen können bei Bedarf auch durch Telefon- oder Videokonferenz per Internet durchgeführt werden. Bei gebotener Eile können Beschlüsse auch schriftlich im Umlaufverfahren gefasst werden, soweit kein Mitglied des Präsidiums dem Verfahren widerspricht.

§ 12 Geschäftsführung

Das Präsidium kann einen oder mehrere Geschäftsführer im Sinne des § 30 BGB als besondere Vertreter bestellen. Diesen werden einzelne Aufgabenbereiche zugewiesen. Die besonderen Vertreter können haupt- oder ehrenamtlich bestellt werden.

§ 13 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt aus der Gruppe der anwesenden Mitglieder zwei Kassenprüfer für eine Amtsdauer von einem Geschäftsjahr. Wiederwahl ist zulässig.

Die Kassenprüfer überzeugen sich durch Kassenprüfungen von der Ordnungs- und Satzungsmäßigkeit der Verwaltung des Vereinsvermögens und berichten in der Mitgliederversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung.

Bei ordnungsmäßiger Kassenführung stellen die Kassenprüfer in der Mitgliederversammlung den Antrag auf Entlastung des Präsidiums.

§ 14 Ausschüsse und Arbeitskreise

Das Präsidium richtet zur Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke Ausschüsse und Arbeitskreise ein und beruft die Ausschuss- bzw. Arbeitskreismitglieder sowie einen Leiter. Der Ausschuss- bzw. Arbeitskreisleiter berichtet dem Präsidium über die Ergebnisse der Ausschuss- bzw. Arbeitskreisarbeit.

Ausschüsse sind ständige Einrichtungen, die jeweils dann tätig werden, wenn in ihren Zuständigkeitsbereich fallende Aufgaben zu erledigen sind.

Demgegenüber werden Arbeitskreise vom Präsidium eingerichtet für projektbezogene Aufgaben.

§ 15 Auflösung des Vereins

Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder. Der Antrag auf Auflösung muss allen Mitgliedern mindestens drei Wochen vor der Versammlung angekündigt werden.

Nach Auflösung des Vereins soll das Vermögen des Vereins an die ESB Business School der Hochschule Reutlingen zur Verwendung von Forschungen auf dem Gebiet des Credit Ratings übertragen werden.

Kassel, den 2. Juli 2014

Prof. Dr. Helmut Roland

Dr. Wolfgang Biegert

Holger Becker
Protokollführer